

Aktuelle Auskunftsverlangen von Steuerbehörden

März 2026



Anforderung „sämtlicher E-Mail-Korrespondenz“ in Betriebsprüfungen durch das Finanzamt – Grenzen der Vorlagepflicht

1

Anlass und Ausgangslage

2

Einordnung und Praxishinweise

3

Risiken für Steuerpflichtige

4

Weitere Risiken durch Kollision mit Pflichten des Unternehmens

5

Handlungsempfehlung

6

Fazit

Liebe Leserinnen und Leser,

in unserer Beratungspraxis werden wir aktuell vermehrt mit Anfragen aus Betriebsprüfungen an Mandanten konfrontiert, die in etwa wie folgt lauten: „Bitte legen Sie für den Prüfungszeitraum [...] **sämtliche** E-Mail-Korrespondenz (versandte und empfangene Mails) [...] vor“.

Teilweise wird die Anfrage auf bestimmte Personen oder Funktionen bezogen. In anderen Fällen erfasst sie ohne weitere Eingrenzung die gesamte E-Mail-Korrespondenz eines Steuerpflichtigen über den gesamten Prüfungszeitraum.

Solche Anfragen bergen stets das Risiko, dass Unternehmen mehr Informationen preisgeben als erforderlich. Dadurch können sie selbst die Grundlage für sogenannte „Zufallsfunde“ schaffen, die wiederum Ausgangspunkt für weitere Prüfungsansätze oder sogar Straf- und Bußgeldverfahren sein können. Zudem kann es zu Kollisionen mit anderen Pflichten des Unternehmens kommen, etwa im Bereich Datenschutz, Arbeitnehmerrechten, Geschäftsinteressen und Geheimhaltungspflichten.

In diesem Beitrag erfahren Sie unter anderem, wie weit die Mitwirkungspflichten tatsächlich reichen, welche E-Mails überhaupt aufbewahrungs- und vorlagepflichtig sind und ob die Finanzverwaltung „alles“ verlangen darf. Außerdem werden potenzielle Risiken für Steuerpflichtige sowie konkrete Handlungsempfehlungen dargestellt.

1. Anlass und Ausgangslage

Typische Anfragen aus der Betriebsprüfung lauten derzeit etwa: Für einen bestimmten Prüfungszeitraum möge „sämtliche E-Mail-Korrespondenz (versandte und empfangene Mails)“ mit bestimmten Personen aus dem Unternehmen oder deren Nachfolger:innen vorgelegt werden. E-Mails, in denen eine Person lediglich in Kopie (Cc) oder Blindkopie (Bcc) steht, sind von den Anfragen ausdrücklich mitumfasst. In einzelnen Fällen gehen die Anfragen auch weiter und beziehen sich im Extremfall auf die gesamte E-Mail-Korrespondenz eines Steuerpflichtigen über den gesamten Prüfungszeitraum.

Rechtlicher Ausgangspunkt sind die Mitwirkungspflichten des Steuerpflichtigen. Nach § 200 Abs. 1 der Abgabenordnung („AO“) hat dieser bei der Feststellung der Sachverhalte mitzuwirken, Auskünfte zu erteilen, Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere Urkunden zur Einsicht und Prüfung vorzulegen und die Finanzbehörde bei der Ausübung ihres Datenzugriffsrechts nach § 147 Abs. 6 AO zu unterstützen.

Paragraf 147 Abs. 6 AO regelt den Datenzugriff bei datenverarbeitungssystemgestützten Unterlagen: Die Finanzbehörde kann Einsicht in gespeicherte Daten nehmen (Z1-Datenzugriff), verlangen, dass Daten nach ihren Vorgaben maschinell ausgewertet werden (Z2-Datenzugriff) oder verlangen, dass Daten in einem maschinell auswertbaren Format überlassen werden (Z3-Datenzugriff). Hierunter fallen E-Mails oder zum Beispiel auch Chatverläufe.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit Beschluss vom 30. April 2025 (XI R 15/23) die Anwendung dieser Vorschriften auf E-Mails konkretisiert. In dieser Entscheidung stellt der BFH klar, dass auch E-Mails (zum Beispiel betreffend Konzernverrechnungspreise) unter den Datenzugriff fallen können. Im Rahmen einer Außenprüfung ist die Finanzverwaltung danach grundsätzlich berechtigt, sämtliche aufbewahrungspflichtige E-Mails mit steuerlichem Bezug anzufordern.

Gleichzeitig stellt der BFH klar, dass sich ein Vorlageverlangen nach § 147 Abs. 6 AO nur auf Unterlagen beziehen darf, die nach § 147 Abs. 1 AO aufzubewahren sind. E-Mails ohne steuerliche Relevanz sind hiervon nicht erfasst; ein entsprechendes Vorlageverlangen ist insoweit nicht von § 147 Abs. 6 AO gedeckt.

Auch darf die Finanzverwaltung kein sogenanntes Gesamtjournal verlangen, das erst noch erstellt werden müsste und auch Informationen zu E-Mails ohne steuerlichen Bezug enthält. Hierfür bestehe keine Rechtsgrundlage.

2. Einordnung und Praxishinweise

Welche E-Mails sind aufzubewahren?

Paragraf 147 Abs. 1 AO unterscheidet verschiedene Kategorien aufbewahrungspflichtiger Unterlagen. Für E-Mails sind im Wesentlichen zwei Normen relevant:

Zum einen erfasst § 147 Abs. 1 Nr. 2 und 3 AO empfangene und abgesandte Handels- und Geschäftsbriefe. Nach dem BFH umfasst diese Kategorie die gesamte den betrieblichen Bereich betreffende Korrespondenz, soweit sie sich auf die Vorbereitung, Durchführung oder Rückgängigmachung eines Handelsgeschäfts bezieht. Auf die Form komme es nicht an; ausdrücklich erfasst seien E-Mails, sofern sie selbst rechnungslegungsrelevante Informationen enthalten. Typische Beispiele sind Aufträge, Auftragsbestätigungen, Lieferscheine, Frachtbriefe und Rechnungen.

Zum anderen sind sonstige Unterlagen, soweit sie für die Besteuerung von Bedeutung sind, aufzubewahren (§ 147 Abs. 1 Nr. 5 AO). Der BFH ordnet Unterlagen über Konzernverrechnungspreise ausdrücklich hier ein, einschließlich entsprechender E-Mails. Steuerliche Relevanz liegt vor, wenn die Unterlage Aussagen oder Teilaussagen über steuerlich relevante Vorgänge des aufzeichnungs-/aufbewahrungspflichtigen Steuerpflichtigen enthält; reine steuerliche Wertungen oder Schlussfolgerungen des Steuerpflichtigen oder seiner Berater sind nicht umfasst.

Die Aufbewahrungspflicht für Handels- und Geschäftsbriefe sowie sonstige Unterlagen beträgt grundsätzlich sechs Jahre (§ 147 Abs. 3 Satz 1 AO). Sie läuft jedoch nicht ab, solange diese Unterlagen für Steuern von Bedeutung sind, für die die Festsetzungsfrist noch nicht abgelaufen ist (§ 147 Abs. 3 Satz 5 AO).

Bestimmtheit und Reichweite von Vorlageverlangen

Der BFH hält es für zulässig, Unterlagen im Rahmen einer Außenprüfung „en bloc“ anzufordern. Hintergrund ist, dass die Finanzverwaltung den konkreten Bestand der Unterlagen vielfach nicht kennt. Zulässig sind daher beispielsweise offen gestaltete Aufforderungen, alle den Prüfungszeitraum betreffenden Handelsbriefe im Sinne des § 147 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 AO sowie die sonstigen Unterlagen im Sinne des § 147 Abs. 1 Nr. 5 AO vorzulegen. In der Entscheidung des BFH zugrundeliegenden Konstellation sei das Vorlageverlangen durch Bezugnahme auf ein konkretes Agreement sowie auf „steuerlich relevante“ E-Mail-Kommunikation hinreichend präzisiert worden.

Erstqualifikationsrecht des Steuerpflichtigen

Der BFH betont, dass dem Steuerpflichtigen ein sogenanntes Erstqualifikationsrecht zusteht. Danach obliegt es zunächst dem Steuerpflichtigen, aus dem Gesamtbestand diejenigen Daten zu identifizieren und zu selektieren, die steuerlich relevant und damit aufbewahrungs- und vorlagepflichtig sind. Dies betrifft insbesondere den Umgang mit E-Mails, in denen sich aufbewahrungspflichtige und nicht aufbewahrungspflichtige Inhalte mischen oder in denen neben steuerlich relevanten Informationen auch besonders schutzwürdige Inhalte enthalten sind.

Der Begriff „Erstqualifikationsrecht“ kann hier in die Irre führen. Tatsächlich handelt es sich um eine verfahrensrechtliche Obliegenheit. Wer die Erstqualifikation nicht (proaktiv) wahrnimmt, läuft Gefahr, ein Vorlageverlangen nur dadurch erfüllen zu können, dass er sämtliche Daten, einschließlich der nicht steuerrelevanten E-Mails, offenlegen muss. Zudem trägt der Steuerpflichtige das Risiko, wenn er steuerrelevante und nicht steuerrelevante Daten ununterscheidbar vermengt hat. Ist eine Trennung technisch oder organisatorisch nicht (mehr) möglich, kann dies letztlich zur Verpflichtung zur vollständigen Offenlegung führen.

3. Risiken für Steuerpflichtige

Mit den vorgenannten Prüfungsanfragen gehen eine Reihe von Risiken einher, die in der Praxis häufig unterschätzt werden. Ein zentrales Risiko besteht darin, dass Unternehmen gegebenenfalls mehr preisgeben, als sie rechtlich müssten. Wer auf ein weit gefasstes Vorlageverlangen hin „sämtliche E-Mails“ eines Mitarbeitenden oder eines Funktionsbereichs übermittelt, liefert der Finanzverwaltung unter Umständen auch Informationen, die als sogenannte „Zufallsfunde“ aufgegriffen werden können. Durch Analysen, die seitens der Finanzbehörden – gegebenenfalls auch unter Einsatz von künstlicher Intelligenz – zunehmend automatisiert erfolgen, können große Datenmengen in kurzer Zeit umfassend ausgewertet werden. Hieran anknüpfend können sich weitere Prüfungsansätze sowie gegebenenfalls Anhaltspunkte für in der Vergangenheit potenziell unrichtig eingereichte Steuererklärungen ergeben. Insbesondere Letzteres führt in der Regel zur Einleitung von Straf- und/oder Bußgeldverfahren.

4. Weitere Risiken durch Kollision mit Pflichten des Unternehmens

Neben den steuerlichen Themen ergeben sich weitere potenzielle Risiken bei der ungefilterten Herausgabe von E-Mails.

Zum einen können datenschutzrechtliche Verstöße drohen, wenn personenbezogene Daten von Mitarbeitenden, Kunden und Kundinnen oder anderen Dritten ohne hinreichende Rechtsgrundlage beziehungsweise ohne Bezug zur Prüfung offengelegt werden.

Zum anderen kann die Weitergabe von Mitarbeiterkommunikation arbeitsrechtliche Schutz- und Rücksichtnahmepflichten sowie Rechte des Betriebsrats berühren.

Zudem bestehen gegebenenfalls Konflikte im Hinblick auf Geschäftsgeheimnisse, vertragliche Verschwiegenheitsabreden und berufsrechtliche Geheimhaltungspflichten.

5. Handlungsempfehlung

Kurzfristig sollten Unternehmen zwei Ebenen unterscheiden: den konkreten Prüfungsfall und die strukturelle Ausrichtung ihrer Prozesse.

Im konkreten Prüfungsfall empfiehlt es sich, Prüfungsanfragen zur E-Mail-Vorlage zunächst rechtlich einzuordnen und – wo erforderlich – sachlich einzugrenzen. Gegenüber der Betriebsprüfung kann klar kommuniziert werden, dass E-Mails im bezeichneten Zeitraum und Personenkreis vorgelegt werden, soweit sie rechnungslegungsrelevante Informationen oder steuerliche Relevanz aufweisen, und dass zuvor eine Selektion im Rahmen des Erstqualifikationsrechts erfolgt. Eine testweise Erstqualifikation der betroffenen E-Mail-Bestände gemeinsam mit externen Beratern kann helfen, Kriterien zu schärfen, Zweifelsfälle zu identifizieren und das Risiko von Über- oder Unterselektion zu reduzieren.

Strukturell sollten Unternehmen ein dokumentiertes Erstqualifikationsverfahren etablieren und dieses mit ihren Archivierungslösungen verzahnen. Ziel ist, steuerlich relevante E-Mails systematisch zu identifizieren, unveränderbar und maschinell auswertbar zu archivieren und zugleich nicht relevante oder besonders schutzwürdige Inhalte abzugrenzen. Eine punktuelle Überprüfung der bestehenden Systeme und Prozesse kann aufzeigen, ob Anpassungsbedarf besteht.

Nach unserem Dafürhalten geht daher eine pauschale Forderung „sämtlicher E-Mails eines Mitarbeitenden“ ohne Bezug zum steuerlichen Kontext über das rechtlich Zulässige hinaus, wenn keine nähere Eingrenzung, zum Beispiel nach Zeitraum und steuerlichem Bezug, erfolgt.

Werden im Zuge der Erstqualifikation oder einer solchen Überprüfung bisher nicht erklärte oder steuerlich unzutreffend behandelte Sachverhalte sichtbar, sollte frühzeitig geprüft werden, wie mit einer diesbezüglichen Korrekturpflicht umzugehen ist und ob gegebenenfalls rein vorsorglich eine Ausgestaltung mit straf- und bußgeldbefreiender Schutzwirkung möglich ist (sog. Selbstanzeige). Dies gilt insbesondere, wenn erkennbar wird, dass bestimmte steuerlich relevante Vorgänge in der Vergangenheit nicht, nicht vollständig oder unrichtig erklärt wurden und aufgrund der zunehmenden Datentiefe der Finanzverwaltung künftig mit Entdeckungsrisiken zu rechnen ist.

6. Fazit



Die zunehmende Praxis der Finanzverwaltung, sehr weitgehende E-Mail-Zugriffe zu verlangen, trifft auf ein rechtlich klar begrenztes Rahmenwerk. Aufbewahrungs- und Vorlagepflichten bestehen nur für steuerlich relevante E-Mails; ein Anspruch auf Gesamtjournale oder auf E-Mails ohne steuerlichen Bezug ist nicht begründbar.

Für Unternehmen bedeutet dies, dass sie ihre Mitwirkungspflichten aktiv gestalten müssen: durch eine sachlich begrenzende Kommunikation gegenüber der Betriebsprüfung, ein belastbares Erstqualifikationsverfahren und eine mit den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung konformen Organisation ihrer E-Mail-Archivierung. Dabei müssen auch weitere Pflichten des Unternehmens wie zum Beispiel aus der Geheimhaltung oder aus dem Datenschutz und Arbeitsrecht berücksichtigt werden.

Gelingt dies, lassen sich sowohl formelle Beanstandungen als auch unnötige Einblicke in risikobehaftete Bereiche deutlich reduzieren.

Wir unterstützen Sie gerne bei Anfragen in Betriebsprüfungen. Außerdem unterstützen wir Sie bei der Prüfung, ob Ihre E-Mail-Organisation und Ihre Prozesse dem aktuellen Rechtsrahmen entsprechen oder wie ein Erstqualifikationsverfahren in Ihrem Unternehmen konkret ausgestaltet werden kann. Schließlich beraten wir Sie auch bei der Frage, wie mit potenziellen Interessenkonflikten oder Korrektursachverhalten umgegangen werden kann.

Sprechen Sie uns gerne an.

Kontakt

KPMG Law Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Theodor-Heuss-Straße 5
70174 Stuttgart



Barnim von Gemmingen
Rechtsanwalt
Partner
T +49 711 78192-3433
BGemmingen@kpmg-law.com



Julian Aubert
Rechtsanwalt
Manager
T +49 711 78192-3400
JulianAubert@kpmg-law.com

www.kpmg-law.de

KPMG Law in den sozialen Netzwerken



Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.

Rechtsdienstleistungen sind für bestimmte Prüfungsmandanten nicht zulässig oder können aus anderen berufsrechtlichen Gründen ausgeschlossen sein.

© 2026 KPMG Law Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind Marken, die die unabhängigen Mitgliedsfirmen der globalen KPMG-Organisation unter Lizenz verwenden.